

Antrag des Regierungsrates vom 12. August 2008

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes
(Siedlungsbegrenzungslinien in der Stadt Zug;
Festsetzung Stadttunnel Zug; Perimeter Seeallmend)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Folgende Anpassungen des kantonalen Richtplanes werden angenommen:

- Siedlungsbegrenzungslinie in Oberwil mit jeweiliger Änderung der Richtplankarte,
- Siedlungsbegrenzungslinie beim Rötelberg mit jeweiliger Änderung der Richtplankarte,
- Festsetzung des Stadttunnels Zug mit jeweiliger Änderung des Richtplantextes und der Richtplankarte,
- Perimeter Seeallmend mit jeweiliger Änderung des Richtplantextes und der Richtplankarte.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen³⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Inkrafttreten am

³⁾ Genehmigt vom Bund am

